



Bebauungsplan VIII/12 und VIII/13 tlv.  
(Satzung zur 4. Änderung)

Gen. § 2 (c) BldgV vom 15. August 1976 (Bundesanzeigerblatt I S. 2256) und § 1 der Ortsplanung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen vom 28.4.1974 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.1981 die Änderung der Bebauungspläne beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Amt für Stadtentwicklung u. Liegenschaften, Abt. Stadtplanung Völklingen.  
Unter Beibehaltung der Satzung des mit Wirkung vom 27.11.1971 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes VIII/12, nun gültig für Änderung Teil aus VIII/13 bezüglich der Festsetzungen und Übernahmen gem. § 9 BldgV und der Planzeichen-Erklärung, werden:

- a) In Bereich VIII/12
  - 20 Garagen auf Neuanbauten auszuweisen und anstelle von 8 Stellplätzen 8 Garagen zuzulassen
  - b) Verbindungsweg zwischen Straße „Zum Rauenhübel“ und Fasanenweg, Widmung als „Weg für Anlieger“
  - c) In Bereich VIII/13 tlv.
    - 6 - 10 Garagen in Form einer Garagenreihe auszuweisen.

Ansonsten bleiben die Bebauungspläne rechtskräftig.  
Die Bebauungsplan-Änderung hat gem. § 2c (5) BldgV ausgelesen vom 13.7.1981 und 14.8.1981 (einschl.).  
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BldgV als Satzung vom Stadtrat am 26.8.1981 beschlossen.

Völklingen, den 27.8.1981

Der Oberbürgermeister  
*Dumand*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BldgV genehmigt.  
SAARLAND  
Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen  
*DK-6363/191 Kelle*

Saarlücken, den 30.9.1981  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen  
Im Auftrag  
*Winkler*  
(Würker)  
Diplom-Ingenieur  
örtlicher Beauftragter.

Völklingen, den 12.10.1981

Der Oberbürgermeister  
*Dumand*

## STADT VÖLKLINGEN

### 4.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN VIII/12 UND VIII/13 tlv. ENTWURF M. 1 : 500

FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER  
RITTERBACHSTRASSE-BIS ZUR STADT-  
GRENZE IN VÖLKLINGEN - WEHRDEN

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG U. LIEGENSCHAFTEN  
ABT. STADTPLANUNG

VÖLKLINGEN, den 14. FEBRUAR 1981

Abteilungsleiter  
*Dumand*  
Der Oberbürgermeister

STADTVERMESSUNGSAMT  
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT  
UND DEM KATASTERNACHWEIS:  
VÖLKLINGEN DEN 2.4.1971

Bebauungsplan VIII/12  
(Satzung)  
für das Gebiet nordwestlich der Ritterbachstraße  
bis zur Stadtgrenze in Völklingen-Wehrden  
Gemäß §§ 1, 2, 8, 9 und 10 BldgV vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und § 1  
der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10.9.1968 (Anstbl. S. 689) wurde  
durch den Stadtrat in der Sitzung vom 9.3.1962 die Aufstellung des Be-  
bauungsplanes beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauplanungsamt und das Stadt-  
vermessungsamt.  
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BBl. I S. 1337).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet
2.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen und Familienheime
2.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	siehe Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschossflächenzahl	siehe Plan
4. Bauweise	siehe Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen	siehe Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Grundstücke bei Einzelhäusern Doppelhäusern Reihengruppenbauweise geschlossener Bauweise	wie vorhanden 195 - 4m wie vorhanden
8. Höhenlage der baulichen Anlagen	siehe Plan
9. Flächen für überdeckte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
11. Verkehrsflächen	siehe Plan
12. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrs- flächen sowie der Anschluss der Grund- stücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
13. Grünflächen	siehe Plan
14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgestatteten Flächen (z.B. für Erschließungsträger oder eines be- schränkten Personenkreises zu be- lastende Flächen (der Öffentlichkeit nicht gewidmete Wegeflächen, Flächen zur Abstelln. von Mülltonnen))	siehe Plan

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BldgV  
Flächen, unter denen der Bergbau ausgeübt ist. Es ist  
bei allen baulichen Anlagen darauf zu achten, daß min-  
destens im Abstand von 20,00 m getrennte Mittel ange-  
ordnet werden.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BldgV  
Planfeststellung für die Bundesstraße 406, Ortsdurchfahr Hostenbach -  
Scharfhausen von km 19,5 + 67 bis km 22,0 + 70, innerhalb der Gemark-  
ungen Hostenbach, Scharfhausen und Wehrden, vom 6.8.1965.

Planzeichen - Erklärung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Straßenverkehrsflächen
	Straßengrenzungslinie
	Öffentliche Parkflächen
	Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (alter tagen- naher Abbau der Saarbergwerke)
	Grünfläche
	Baugrenze
	Abstellflächen f. Mülltonnen (s. unter 14)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten ausgestatteten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu be- lastende Flächen
	Einzel- und Doppelhäuser
	Reihengruppen
	geschlossene Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
	GGa
	Gemeinschaftsgaragen
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	vorh. KV-Preilleitung (VSE)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BldgV ausgelesen vom  
bis zum  
(einschl.).  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BldgV als Satzung vom Stadtrat am  
beschlossen.

Völklingen, den  
Der Oberbürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BldgV genehmigt.  
Saarbrücken, den  
Der Minister des Innern  
Oberste Landesbaubehörde  
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BldgV wurde am  
üblich bekanntgemacht.

Völklingen, den  
Der Oberbürgermeister: